

GR_GERICHTE A 2012 9 vom 17. April 2012

GR Gerichte, 2012-04-17, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_A_2012_9

FR: GR_GERICHTE A 2012 9 du 17 avril 2012

IT: GR_GERICHTE A 2012 9 del 17 aprile 2012

Regeste

Kantons-, Gemeinde - und direkte Bundessteuer | Einkommenssteuer

Erwägungen

E. 4

In ihrer Vernehmlassung verwies die betroffene Gemeinde auf die Zuständigkeit zur Veranlagung durch die kantonale Steuerverwaltung und das Fehlen einer Kirchensteuer, da der Beschwerdeführer keiner Landeskirche angehöre.

E. 5

In seiner Replik führte der Beschwerdeführer noch aus, er habe der Steuerverwaltung von Anfang an dargelegt, dass er nicht wisse, wie seine Ex- Ehefrau seinen Pauschalbeitrag für das Jahr 2006 verwendet habe und er auch nicht in der Lage sei, konkrete Angaben seitens seiner Kinder zu erhalten, da diese jeglichen Kontakt mit ihm verweigerten. Immerhin hätten

die zwei Töchter ihn mit Schreiben vom 12. März 2007 gebeten, ihre monatlichen Alimente von jeweils Fr. 1'800.-- ab April 2007 direkt an sie und nicht mehr über die Mutter zu überweisen. Die durch ihn bezahlten Beträge würden weder mit der nicht existierenden Trennungsvereinbarung noch mit den im Scheidungsurteil festgelegten Alimenten für das Jahr 2007 und folgende übereinstimmen. Die beigelegten Bankkontoauszüge würden immerhin darlegen, dass seine Ex-Ehefrau zwischen 2002 und 2005 insgesamt Fr. 184'000.-- bezogen habe, welche danach einfach so verschwunden seien.

E. 6

In ihrer Duplik verwies die kantonale Steuerverwaltung noch darauf, dass das Schreiben seiner beiden Töchter (... und ...) vom 12. März 2007 beweise, dass ihre Annahme von jeweils Fr. 1'750.-- pro Monat nicht falsch sein könne. Dem Antrag auf Abzug des gesamten Betrages von Fr. 192'796.-- könne somit nicht entsprochen werden. Auf den weiteren Antrag des Beschwerdeführers, der erwähnte Gesamtbetrag sei bei seiner Ex-Ehefrau zu besteuern, könne in diesem Verfahren gar nicht eingetreten werden. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Anfechtungsobjekt bilden die beiden Einspracheentscheide vom 3. Januar 2012, worin die kantonale Steuerverwaltung die mit Verfügungen vom 28. Juli 2011 vorgenommenen Steuerveranlagungen des Beschwerdeführers in der Hauptsache (Aufrechnung bzw. Anerkennung von abzugsfähigen Alimentenzahlungen im Umfang von Fr. 147'996.-- anstatt wie deklariert und vom Beschwerdeführer beantragt Fr. 192'796.--) bestätigte und somit die dagegen erhobenen Einsprachen vom 24. August 2011 diesbezüglich abwies. Basierend auf einem steuerbaren Einkommen von Fr. 91'800.-- ermittelte die Steuerbehörde neu eine Kantonssteuer von Fr. 7'930.--, eine Gemeindesteuer

von Fr. 10'412.-- sowie (ausgehend von einem steuerbaren Einkommen von Fr. 124'100.--) neu eine Bundessteuer von Fr. 5'261.55 für das Jahr 2006 zulasten des Steuerpflichtigen bzw. Beschwerdeführers.

2. a) Nach Art. 36 lit. c des Steuergesetzes für den Kanton Graubünden (StG) werden von den Einkünften die Unterhaltsbeiträge an den geschiedenen oder getrennt lebenden Ehegatten sowie die Unterhaltsbeiträge an einen Elternteil für die unter dessen elterlicher Sorge oder Obhut stehenden Kinder, nicht jedoch Leistungen in Erfüllung anderer familienrechtlicher Unterhalts- oder Unterstützungspflichten abgezogen. Die kantonale Bestimmung ist dabei praktisch identisch mit der Vorschrift des Steuerharmonisierungsgesetzes (Art. 9 Abs. 2 lit. c StHG) und derjenigen für die direkte Bundessteuer (Art. 33 Abs. 1 lit. c DBG). Für die Auslegung von Art. 36 lit. c StG kann daher auf die einschlägige Literatur (Richner/Frei/Kaufmann/Meuter, Handkommentar zum DBG, 2. Aufl., Zürich 2009, Art. 33 N 48 ff.; Agner/Jung/Steinmann, Kommentar zum Gesetz über die direkte Bundessteuer, Zürich 1995, Art. 33, Ziff. 9 S. 129 f.) und Judikatur zu diesen Bundesgesetzen und der dazu bereits geäußerten Rechtsauffassung des Verwaltungsgerichts im rechtskräftigen Urteil vom 13. April 2010 (A 10 1) zwischen denselben Parteien und der zu diesem Thema aktualisierten Praxisfestlegung der Vorinstanz (Titel: Unterhaltsbeiträge an Kinder nach StG Art. 36 c; StHG 9 II c und DBG 33 I c; Ausgabe vom 1.1.2012) verwiesen werden. Danach steht fest, dass Unterhaltsbeiträge - zu denen auch die hier allein interessierenden Alimentenzahlungen an die Ex-Ehefrau und die vier gemeinsamen Kinder zählen - dann nicht von den steuerbaren Einkünften abgezogen werden können, wenn sie freiwillig an bereits volljährige Kinder geleistet werden (Urteile BGer 2A.530/2006 vom 19. September 2006 E. 2.1 und 2C_550/2010 vom 11. Januar 2011 E. 3.1). Derartige Leistungen werden vielmehr zu ganz gewöhnlichen, nicht abziehbaren Aufwendungen für den Lebensunterhalt des Steuerpflichtigen im Sinne von Art. 37 lit. a StG bzw. Art. 34 lit. a DBG. Die Abzugsfähigkeit ist dabei grundsätzlich zeitlich auf die Unterhaltsbeiträge (Alimentenzahlungen) bis zum 18. Geburtstag der Kinder beschränkt (sog. Mündigkeit; Volljährigkeit nach Art. 14 Abs. 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches [ZGB]). Abzugsfähig ist dabei noch der volle Unterhaltsbetrag für den Monat, in dem das betreffende Kind volljährig wird. Im Gegenzug muss der empfangende Elternteil die Alimentenzahlungen an das volljährig gewordene Kind aber nicht mehr als Einkommen versteuern; diese Leistungen kommen direkt dem volljährigen Kind zu, für das sie gestützt

auf Art. 30 lit. g StG bzw. Art. 24 lit. e DBG einkommenssteuerfrei sind.

Ausbildungszulagen, welche ein volljähriges Kind kraft Gesetzes, Trennungs-, Scheidungs- oder anderer Vereinbarung von einem Elternteil erhält, sind dabei wie Unterhaltsbeiträge (Alimente) zu behandeln. Im Rahmen des Mündigkeitsunterhalts bleiben dem Unterhaltsschuldner lediglich die kantonalen Sozialabzüge im Sinne von Art. 9 Abs. 4 StHG. b) Laut generell gültiger Beweislastregel im Steuerrecht sind steuermindernde Tatsachen vom Steuerpflichtigen nachzuweisen. Bereits mit Schreiben vom 21. Januar 2011 und Mahnung vom 18. März 2011 wurde der Pflichtige von der Vorinstanz aufgefordert, detailliert darüber Auskunft zu erteilen, für wen (Kinder/Ex-Ehefrau) wie viele Alimente im Jahre 2006 bezahlt worden seien. Mit Auflistung vom 28. März 2011 reichte der Pflichtige eine Abrechnungszusammenstellung über die von ihm an seine Ex-Ehefrau geleisteten Zahlungen (Zeitraum: Februar bis Ende Dezember 2006) ein, ohne jedoch eine genauere Aufteilung der jeweiligen Alimentenzahlungen an die vier Kinder (... [geb. 1984], ...

[1985], ... [1988] und . [1989]) vorzunehmen. Die Frauen- und die Kinderalimente wurden demnach monatlich als Gesamtbetrag an die Ex-Ehefrau überwiesen. Der steuerbehördlichen Auflage bzw. Aufforderung zur Spezifizierung und Quantifizierung der im Detail geleisteten Alimentenzahlungen an die zum Teil bereits volljährigen Kinder (... , ... , ...) kam der Steuerpflichtige somit eindeutig nicht in der gewünschten Form und Präzisierung nach, weshalb sich die Vorinstanz bei ihrem weiteren Vorgehen zu Recht auf die bereits im Urteil vom 13. April 2010 (A 10 1) gemachten Feststellungen abstützte, wonach die fehlende Abzugsfähigkeit vor allem für die Beiträge an die (volljährigen) Kinder zu beachten sei: Bei gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebenden, geschiedenen oder ledigen Steuerpflichtigen müsse der Alimente empfangende Elternteil diese nach Eintritt der Mündigkeit nicht mehr als Einkommen versteuern (Art. 23 lit. f DBG). Umgekehrt könne der Alimentenzahler die Unterhaltsleistungen ab diesem Zeitpunkt nicht mehr von den steuerbaren Einkünften abziehen. Das Vorliegen einer richterlichen Anordnung oder eines schriftlichen Vertrags zwischen Ehegatten, Partnern

oder Eltern sei indessen nicht zwingende Voraussetzung für die Abzugsfähigkeit solcher Unterhaltsbeiträge. c) Im konkreten Fall hat die kantonale Steuerverwaltung die an die drei bereits volljährigen Kinder (... , ... und ...) bezahlten Alimente für das Jahr 2006 korrekt anteils- und betragsmässig aufgerechnet bzw. nicht zum Abzug vom Einkommen des Beschwerdeführers zugelassen. In Ermangelung entsprechender Eigenangaben über die genaue Höhe der monatlichen Alimentenzahlungen an seine drei mündigen Kinder und somit des Fehlens entsprechend zuverlässiger Nachweise/Belege (im Sinne „steuermindernder Tatsachen“) war die Vorinstanz jedoch durchaus auch berechtigt, stattdessen auf die vom Beschwerdeführer selbst eingereichte und durch ihn unterzeichnete Trennungsvereinbarung vom 27. Dezember 2005 abzustellen, welche bereits im früheren Urteil A 10 1 für das Steuerjahr 2004 als massgeblich erachtet wurde. Der Umstand, dass die damalige Ehefrau des Beschwerdeführers und leibliche Mutter der drei volljährigen Kinder diese Trennungsvereinbarung niemals unterzeichnet hat, ist in diesem Zusammenhang rechtlich unerheblich, weil es dazu einzig auf das tatsächliche Verhalten der Parteien und nicht auf das förmliche Zustandekommen einer solchen Vereinbarung in schriftlicher Form ankommt. Hinzu kommt, dass die in jener Trennungsvereinbarung aus dem Jahre 2005 festgelegten und danach durch den Beschwerdeführer monatlich zu leistenden Unterhaltsbeiträge (Ziff. 4 lit. b) an die beiden älteren Töchter ... und ... auf je Fr. 1'750.-- beziffert wurden. Diese Höhe der Alimentierung entspricht nun aber beinahe exakt dem im Mitteilungsschreiben vom 12. März 2007 dieser Töchter an ihren Vater (Beschwerdeführer) selbst deklarierten Geldbetrag von je Fr. 1'800.-- (inkl. Mietzinsaufschlag; exkl. Krankenkasse) ab 1. April 2007 (Direktauszahlung an sie; nicht mehr via Mutter). Angesichts dieses Schreibens kann aber offensichtlich keine Rede davon sein, dass die Vorinstanz einfach willkürliche Annahmen bei der Höhe der effektiv geleisteten Unterstützungsbeiträge getroffen habe. Dasselbe kann auch über die dort (Ziff. 4 lit. a) bestimmte Alimentierung von Fr. 900.-- pro Monat zugunsten der drittältesten Tochter ... gesagt werden, obwohl dazu keine weitere Korrespondenz aktenkundig ist. Die in den angefochtenen

Einspracheentscheiden enthaltene Berechnung der abzugsfähigen Alimente von total Fr. 147'996.-- (für .../...: 2 x 11 Mte. à Fr. 1'750.-- [= Fr. 38'500.--]; plus ...: 7 Mte. à Fr. 900.-- [= Fr. 6'300.--]; effektiv abzugsfähig: Fr. 192'796.- - minus Fr. 44'800.--) gibt somit zu keinen Beanstandungen oder Korrekturen Anlass. d) Im Übrigen hat die Vorinstanz von

sich aus korrekterweise unter der Rubrik „Sozialabzüge“ (vgl. die beiden Nachträge in der Steuererklärung des Steuerpflichtigen vom 29.07.2007, Ziff. 23.5 und 23.6) die Steuerabzüge zugelassen, welche bei auswärtiger Ausbildung der Kinder bzw. noch unterstützungsbedürftiger Personen gewährt werden. Die Vorinstanz hat demzufolge gleichzeitig (nebst der Kürzung der Alimentenabzüge) bei der Veranlagung aber noch die Ausbildungskosten, der zum Teil auswärts (in Basel) studierenden Kinder mitberücksichtigt, was zahlenmässig einen Sozialabzug von total Fr. 27'000.-- [gegliedert in: 3 x Fr. 3'400.-- für ..., ... und ... unter Ziff. 23.5; sowie 2 x Fr. 8'400.-- für ... und ... unter Ziff. 23.6) ergeben hat. In diesem Sinne hat die Vorinstanz auch Art. 9 Abs. 4 StHG beachtet, wonach dem Unterhaltsschuldner (hier: Beschwerdeführer) im Rahmen des Mündigkeitsunterhalts lediglich die kantonalen Sozialabzüge verbleiben. e) Soweit der Beschwerdeführer schliesslich beantragte, für den Restbetrag für die von ihm an seine Ex-Ehefrau geleisteten Unterstützungsbeiträge sei sie selbst steuer- und zahlungspflichtig, weshalb die Ex-Ehefrau von der Vorinstanz noch entsprechend für diese Einkünfte zu veranlagten sei, kann ihm mangels Regelungsgegenstands sowie Behandlung dieser Thematik in den zwei angefochtenen Einspracheentscheiden (fehlendes Anfechtungsobjekt) zum vornherein nicht gefolgt werden. Auf die Beschwerde kann deshalb in diesem Punkt gar nicht eingetreten werden. 3. a) Die angefochtenen Einspracheentscheide vom 3. Januar 2012 sind damit rechtmässig, was zur Abweisung der dagegen erhobenen Beschwerde vom 2. Februar 2012 führt, soweit darauf überhaupt eingetreten werden kann.

b) Bei diesem Ausgang des Verfahrens sind die Gerichtskosten gestützt auf Art. 73 Abs. 1 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRG) dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Eine aussergerichtliche Entschädigung steht der Beschwerdegegnerin (Vorinstanz) nach Art. 78 Abs. 2 VRG nicht zu, da sie lediglich in ihrem amtlichen Wirkungskreis obsiegte. Demnach erkennt das Gericht: 1. Die Beschwerde wird abgewiesen, soweit darauf eingetreten werden kann. 2. Die Gerichtskosten, bestehend - aus einer Staatsgebühr von Fr. 1'500.-- - und den Kanzleiauslagen von Fr. 324.-- zusammen Fr. 1'824.-- gehen zulasten von ... und sind innert 30 Tagen seit Zustellung dieses Entscheides an die Finanzverwaltung des Kantons Graubünden, Chur, zu bezahlen.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.